

# RS Vwgh 2019/2/25 Ra 2018/18/0401

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2019

## Index

E000 EU- Recht allgemein

E3R E19104000

E6J

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

32013R0604 Dublin-III Art18 Abs1 litb;

62017CJ0047 X VORAB;

AsylG 2005 §4a;

EURallg;

## Rechtssatz

Von der Rechtsfrage, ob die Dublin III-Verordnung auch dann zur Anwendung gelangt, wenn dem Asylwerber in dem ersuchten Mitgliedstaat bereits der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt worden ist, jedoch die Möglichkeit besteht, dass das Verfahren hinsichtlich des begehrten Status eines Asylberechtigten in diesem Mitgliedstaat noch nicht endgültig abgeschlossen ist, hängt die Lösung des gegenständlichen Revisionsfalles nicht ab, weil die zuständige (ungarische) Behörde eine Wiederaufnahme des Asylwerbers abgelehnt und das BFA dagegen nicht remonstriert hat. Damit ist das gegenständliche Dublin III-Verfahren jedenfalls endgültig beendet (vgl. dazu etwa EuGH 13.11.2018, C-47/17 u.a., X und X, und daran anschließend etwa VwGH 13.12.2018, Ra 2017/18/0110).

## Gerichtsentcheidung

EuGH 62017CJ0047 X VORAB

## Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Verordnung EURallg5

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018180401.L01

## Im RIS seit

26.03.2019

## Zuletzt aktualisiert am

02.04.2019

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)